



7. Dezember 2018

## **Tarif-Info Internationaler Bund – konzernweit**

### **Überleitung: Clearingstellenarbeit noch nicht abgeschlossen**

Die Überleitung der Beschäftigten beim IB ist immer noch nicht vollständig abgeschlossen. Nach wie vor erreichen die Clearingstelle eine Reihe von Widersprüchen gegen die Überleitung. Einem großen Teil konnte nicht abgeholfen werden, da die Überleitung tarifkonform erfolgte. Beispielsweise haben Kolleginnen und Kollegen Widerspruch gegen die Stufenzuordnung eingelegt, da ihre Beschäftigungszeiten bei der Überleitung nicht vollständig bei der Stufenzuordnung berücksichtigt wurden. Wir haben uns in den Tarifverhandlungen jedoch hier nicht durchsetzen können. Berücksichtigung finden höchstens 13 Beschäftigungsjahre, über die jeweilige Stufenzuordnung entscheidet aber letztendlich das Überleitungsentgelt.

Die Überleitung von Beschäftigten in die Sternchengruppen, ist nach wie vor auch ein Punkt, der in der Clearingstelle nicht abschließend geklärt werden konnte.

Einigkeit besteht in den Fällen, bei denen bislang keine Eingruppierungsregelungen gegolten haben. Das sind Kolleginnen und Kollegen für die erstmals eine tarifliche Regelung zur Eingruppierung gilt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 TVÜ IB vom 21. Dezember 2017) gilt. Hier wird entsprechend der §§ 3 ff ETV IB vom 21. Dezember 2017 neu eingruppiert.

Anders sieht es für Kolleginnen und Kollegen aus, die zum Zeitpunkt der Überleitung (31. Dezember 2017) entweder unter den Geltungsbereich des ehemaligen Tarifvertrag Tätigkeitsmerkmale (TV TM) kollektivrechtlich oder individualrechtlich gefallen sind. Hier findet keine Neueingruppierung statt, sondern lediglich eine Zuordnung. Wer bislang in die B 10 (Lehrer/in) eingruppiert war, bleibt auch in der B 10, nur mit der neuen Entgeltgruppe 10. Eine (Neu)Eingruppierung im Zusammenhang der Überleitung in die B 13 (EG 10) oder B 15 (EG 10\*) findet nicht statt. Gleiches gilt auch für Eingruppierungen in die B 7 bis B 9, B 11 oder B 14. Im Unterschied zur B 10 könnte auch eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 oder 9\* erfolgen. In die Entgeltgruppe 9\* allerdings nur, sofern bislang noch keine Eingruppierung nach dem TV TM erfolgte. Sternchengruppen gab es bislang nicht im alten TVTM und hätten wir eine Zuordnung zu den Sternchengruppen gewollt, hätte dies auch für die B 10 (Lehrer/in) erfolgen müssen. Eine Benachteiligung der z.B. Anleiter/innen, Sozialarbeiter/innen, Arbeitserzieher/innen oder Ausbilder/innen wäre diskriminierend. Gleichzeitig mussten entsprechende Regelungen mit Zuordnung zu Sternchen oder nicht Sternchengruppen geschaffen werden, um die Kolleginnen und Kollegen, die bislang nicht unter den TV TM gefallen sind, eine Eingruppierungsregelung als Übergangsregelung zu schaffen. Aus diesem Grund kann es keine Eingruppierung in Sternchengruppen für Kolleginnen und Kollegen geben, die kollektivrechtlich oder individualrechtlich unter den Geltungsbereich des TV TM gefallen sind.

**Zusammenstehen  
für bessere Arbeitsbedingungen!**